

DIENSTANWEISUNG
BEZIRKSKATASTROPHENHILFSZÜGE

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage bildet das Katastrophenhilfegesetz Salzburg (KHG) aus 1974 § 3, 4, 23 sowie bestehende bilaterale Abkommen des Landes Salzburg mit benachbarten Staaten. Ebenso das Salzburger Landesfeuerwehrgesetz, insbesondere § 1, Abs. 2.

II. Aufgaben

Zur Hilfeleistung bei Katastrophen außerhalb des Bezirkes, werden Bezirkskatastrophenhilfszüge aufgestellt.

Diese kommen bei behördlicher Ausrufung einer Katastrophe, sowie größeren überregionalen Schadensereignissen zum Einsatz.

III. Aufstellung der Bezirkskatastrophenhilfszüge

Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte

Die Mannschaft für den Bezirkskatastrophenhilfszug wird von den Feuerwehrmitgliedern des jeweiligen Bezirkes gestellt. Die Beistellung der für die Einsatzart benötigten geschulten Mannschaft für das eingeteilte Fahrzeug, wird durch den Ortsfeuerwehrkommandanten (OFK) disponiert.

Die Fahrzeuge und Geräte werden von den Feuerwehren des jeweiligen Bezirkes gestellt. Anlassbezogen können im Bezirk stationierte überörtliche Fahrzeuge und Geräte des Landesfeuerwehrverbandes zusätzlich herangezogen werden.

Mit dem jeweiligen OFK ist durch den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten (BFK) das Einvernehmen herzustellen und die betreffende Gemeinde ist durch den OFK in Kenntnis zu setzen.

Abschnittskatastrophenhilfszüge werden mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung nur mehr im Bedarfsfall bezirksintern auf Anordnung des BFK weitergeführt.

IV. Anforderung, Einsatzgenehmigung, Sammelpunkt

1. Anforderung

Die Anforderung eines Bezirkskatastrophenhilfszuges stellt der BFK des betroffenen Bezirkes an den Landesfeuerwehrkommandanten (LFK).

2. Einsatzgenehmigung

Die Einsatzgenehmigung erteilt in allen Fällen der LFK.

3. Alarmierung

Die Alarmierung der Mannschaften und Fahrzeuge erfolgt im Auftrag des LFK in Absprache mit dem entsendenden BFK nach einem festgelegten Alarmierungsweg:

- LAWZ alarmiert im Auftrag des LFK die zuständige BAWZ
- Zuständige BAWZ alarmiert die OFK der eingeteilten Fahrzeuge lt. Anhang
- OFK alarmiert eingesetzte Mannschaft
- OFK gibt Bereitstellungsmeldung an BAWZ
- BAWZ gibt Rückmeldung an LAWZ und BFK

4. Sammelpunkt

Uhrzeit und Bereitstellungsraum wird vom BFK festgelegt.

5. Persönliche Ausrüstung

Die eingeteilte Mannschaft rückt mit der persönlichen Schutzausrüstung aus.

Für eine eventuell zusätzlich benötigte persönliche Ausrüstung ist selbständig vorzusorgen.

Eine zusätzliche persönliche Ausrüstung kann im Bedarfsfall durch den entsendenden BFK festgelegt werden.

6. Herstellung der Abmarschbereitschaft

Die Uhrzeit und der Bereitstellungsraum für den Abmarsch des Bezirkskatastrophenhilfszuges sind bei der Alarmierung bekanntzugeben.

7. Dauer des Einsatzes

Die Dauer des Einsatzes für den ausgerückten Zug ist grundsätzlich auf 24 Stunden beschränkt. Nach Möglichkeit wird die max. Einsatzdauer bereits bei der Alarmierung bekanntgegeben. Bei länger dauernden Einsätzen ist für eine zeitgerechte Ablöse durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten des ausgerückten Zuges zu sorgen. Bei Beendigung des Einsatzes durch den eingeteilten Zugskommandanten ist die LAWZ zu verständigen. Die LAWZ informiert umgehend den LFK und den entsendenden BFK über das Einsatzende.

8. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst die Bezirke des Bundeslandes Salzburg sowie die direkt angrenzenden Bezirke der Bundesländer Oberösterreich, Tirol, Kärnten und Steiermark. Weiters können die bayerischen Landkreise Altötting, Traunstein und Berchtesgadener Land zum Einsatzgebiet werden. Im Bedarfsfall kann das Einsatzgebiet auf direkte Anweisung des LFK erweitert werden.

V. **Bezirkskatastrophenhilfszug im Einsatz**

1. Führung

Der Bezirkskatastrophenhilfszug ist dem BFK direkt unterstellt. Er kann ihn selbst führen oder diese Aufgabe an einen seiner Abschnittsfeuerwehrkommandanten (AFK) oder an eine entsprechend ausgebildete Führungskraft übertragen. Die Führung des Bezirkskatastrophenhilfszuges hat für eine lückenlose Einsatzdokumentation zu sorgen.

2. Gliederung

Die Bezirke Flachgau und Pinzgau stellen je 2, die Bezirke Lungau, Pongau, Tennengau, und Stadt Salzburg je 1 Zug.

Ein Bezirkskatastrophenhilfszug besteht aus:

- 1 Einsatzleitfahrzeug oder Kommandofahrzeug - ELF/KDOF
- 2 Tanklöschfahrzeuge - TLF (min. 3000l)
- 1 Rüstlöschfahrzeug - RLF
- 2 Löschfahrzeuge - LF / KLF
- 1 Rüstfahrzeug mit Kran - SRFK
- 2 Versorgungsfahrzeuge - VF1 oder VF2
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug - MTF

Die Mannschaftsstärke ergibt sich aus der errechneten Standardbesetzung der jeweiligen Fahrzeuge.

Über Auftrag des BFK und im Einvernehmen mit dem LFK können je nach Einsatzart zusätzliche Fahrzeuge oder Anhänger angeordnet werden.

3. Der Marsch in den Einsatzraum

Für den Marsch in den Einsatzraum ist vom Kommandanten des Bezirkskatastrophenhilfszuges ein Marschplan zu erstellen. Der Kommandant soll nach eigener Beurteilung mit einem Vorauskommando in den Einsatzraum abrücken.

4. Kontaktaufnahme mit den Einsatzkräften vor Ort

Der Kommandant des Bezirkskatastrophenhilfszuges hat beim Eintreffen im Einsatzraum mit der Einsatzleitung vor Ort Kontakt aufzunehmen.

5. Erkundung und Befehlsgebung

Der Kommandant des Bezirkskatastrophenhilfszuges hat vor Ort die Lage zu erkunden, die Dringlichkeit der durchzuführenden Einzelaufträge zu reihen und gibt anschließend die erforderlichen Befehle zum Einsatz.

6. Verbindung

Es ist in allen Einsatzfällen Sorge zu tragen, dass vom Ort des Einsatzes eine gesicherte Verbindung mit der LAWZ Salzburg und der für den Einsatzbereich örtlich zuständigen Einsatzleitung besteht.

7. Versorgung

Die Versorgung ist mit der örtlichen Einsatzleitung bzw. dem Führungsstab abzustimmen.

VI. Kosten und Verrechnung

1. Betriebsmittel, Fahrzeug- und Geräteschäden

Die Verrechnung von verbrauchten Betriebsmitteln sowie der Ersatz von Schäden an Fahrzeugen, Geräten und persönlicher Ausrüstung (keine Wertsachen) erfolgt über den Landesfeuerwehrverband Salzburg. Wertminderungen udgl. werden nicht ersetzt.

2. Verdienstentgänge

Für anfallende eventuelle Verdienstentgänge gelten die einschlägigen Bestimmungen.

VII. Ausbildung, Übungen

1. Ausbildung

Die Mitglieder des Bezirkskatastrophenhilfszuges werden durch Ausbildungen auf Bezirksebene auf den Einsatz vorbereitet.

2. Übungen

Der BFK ist für die regelmäßige Ausbildung des Bezirkskatastrophenhilfszuges verantwortlich. Übungen bzw. Schulungen außerhalb des eigenen Bezirkes sind in Absprache mit dem LFK zu planen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

LBD Leopold Winter
(Landesfeuerwehrkommandant)